

<i>Badminton</i>	<i>Fußball</i>	<i>Gesundheit</i>	<i>Leichtathletik</i>	<i>Schwimmen</i>
<i>Tennis</i>	<i>Tischtennis</i>	<i>Turnen</i>	<i>Volleyball</i>	<i>Wandern</i>



SATZUNG DES SPIEL- UND TURNVEREIN HÜNXE 1912 E.V.

Fassung vom 11. März 1977

geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. März 1985

geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Januar 1987

geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. März 1989

geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 09. März 1995

geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 03. März 2016

geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. März 2018

geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. März 2019

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. April 2025



Inhalt

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 2a Schutzkonzept gegen sexualisierte oder interpersonelle Gewalt
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Der geschäftsführende Vorstand
- § 16 Der Gesamtvorstand
- § 17 Abteilungen

E. Vereinsjugend

- § 18 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, bezahlte Mitarbeit
- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Vereinsordnungen
- § 22 Haftung des Vereins
- § 23 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 24 Auflösung
- § 25 Gültigkeit dieser Satzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.



Präambel

Der Verein *Spiel- und Turnverein Hünxe 1912 e.V.* hat sich ein Leitbild gegeben, das jederzeit auf der Homepage des Vereins nachgelesen werden kann. An diesem Leitbild orientiert sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter.“

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1912 gegründete Verein führt den Namen *Spiel- und Turnverein Hünxe 1912 e.V.*
- 2) Er hat seinen Sitz in Hünxe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr. 30356 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist es, Leibesübungen aller Art als Mittel zu körperlicher und geistiger Ertüchtigung zu pflegen und zu fördern.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Rehabilitationssports,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d. die Beteiligung an und die Durchführung von Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen,
 - e. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§2a Schutzkonzept gegen sexualisierte oder interpersonelle Gewalt

- 1) Der Verein verurteilt jegliche Form von sexualisierter und interpersoneller Gewalt.
- 2) Alle im Verein beschäftigen sich proaktiv, transparent und nachhaltig mit dem Schutz vor solcher Gewalt.
- 3) Das detaillierte Schutzkonzept (siehe Homepage) wurde am 28. Januar 2025 vom Vorstand geprüft und freigegeben und wurde auf der Mitgliederversammlung am 08. April 2025 bestätigt.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a. im Kreissportbund Wesel e.V.
 - b. im Gemeindefachverband Hünxe
 - c. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.



§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 1) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 2) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Näheres regelt die Ehrungsordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Tod,
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - sich grob unsportlich verhält,
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
 - Verzug von Zahlungsverpflichtungen gemäß § 8.8)



- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen in Textform mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfs, für den die normalen Mitgliedsbeiträge nicht ausreichen, erhoben werden. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Abteilungsspezifische Beiträge werden durch die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Abteilungen beschlossen. Sie werden wirksam, sofern der Gesamtvorstand diesen Beschluss der Abteilung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bestätigt. Die so erzielten Mittel stehen den jeweiligen Abteilungen zur Verfügung. Die Finanzordnung ist auf diese Mittel anzuwenden.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern wird der Beitrag zu den Fälligkeitsterminen eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.



-
- 7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
 - 8) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
 - 9) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Verwarnung
 - b. Befristeter, bis maximal sechsmonatiger, Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird von einem Mitglied des Gesamtvorstandes eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Vereinsstrafe schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist, ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über die Zulässigkeit des Antrages zu entscheiden.
- 5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über die Vereinsstrafe.
- 6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen in Textform mitzuteilen.
- 8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand,
- die Abteilungsversammlung.
- die Jugendversammlung,

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang am Vereinsheim und Tennisheim, in der Sporthalle In den Elsen in Hünxe, in der Turnhalle an der Gemeinschaftsgrundschule in Hünxe und durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Ersatzlos gestrichen
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung wählt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen. Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt die Mitgliederversammlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.



-
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und einem in der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.
 - 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
 - 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
 - 12) Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung eines jeden Jahres schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Fristgerecht und mit Begründung eingereichte Anträge zur Tagesordnung werden rechtzeitig durch Aushang am Vereinsheim und Tennisheim, in der Sporthalle In den Elsen in Hünxe, in der Turnhalle an der Gemeinschaftsgrundschule in Hünxe und durch die Veröffentlichung auf der Vereinshomepage vor dem Mitgliederversammlungstermin veröffentlicht.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.
- 2) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 3) Genehmigung der Haushaltsplanung für das kommende Jahr.
- 4) Genehmigung der Rechnungslegung des vergangenen Jahres.
- 5) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes.
- 6) Entgegennahme der Kassenprüfberichte.
- 7) Entlastung des Gesamtvorstandes.
- 8) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins.
- 9) Beschlussfassung über die Belastung des Grundvermögens durch Aufnahme von langfristigen Darlehen mit einer Laufzeit ab 10 Jahren und einer Darlehenssumme ab 25.000 € oder über die Belastung sonstigen Vereinsvermögens (z. B. Fahrzeuge, Pflegegeräte, Sportgeräte usw..)
- 10) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.
- 11) Beschlussfassungen über Anträge.



§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Geschäftsführer,
 - d. dem stellvertretenden Geschäftsführer,
 - e. dem Kassenwart,
 - f. dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende, der stellvertretende Geschäftsführer und der Kassenwart werden in geraden Jahren, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses werden in ungeraden Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Der geschäftsführende Vorstand informiert laufend den Gesamtvorstand über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes.



§ 16 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - dem Sportwart,
 - dem stellvertretenden Kassenwart,
 - dem Medienbeauftragten
 - den Vorsitzenden der Abteilungen,
 - dem Sozialwart.

Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses, des stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und der Vorsitzenden der Abteilungen, erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Medienbeauftragte wird in geraden Jahren, der stellvertretende Kassenwart und der Sportwart werden in ungeraden Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln.

- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Die eigenverantwortliche Erledigung ihrer Vorstandsaufgaben.
 - Die Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres für die Mitgliederversammlung.
 - Die Vorlage von Jahresberichten der Abteilungen für die Mitgliederversammlung,
 - Die Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge.
 - Der Gesamtvorstand ist für die Durchführung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen, sowie für die Erhaltung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzordnung, verantwortlich.
 - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11.
 - Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist.
- 4) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle zwei Monate pro Kalenderjahr zusammen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten und administrative Tätigkeiten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden der Abteilung. Die Vorsitzenden der Abteilungen sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. In der Jahreshauptversammlung werden die Abteilungsvorsitzenden und ihre Stellvertreter bekanntgegeben.
- 3) Ein Vorsitzender der Abteilung so wie der gesamte Abteilungsvorstand kann vom geschäftsführenden Vorstand aus wichtigem Grund durch Beschluss abberufen werden. Der betroffene Vorsitzende und /oder die Vorstandsmitglieder der Abteilung ist/sind vorher anzuhören.



Der geschäftsführende Vorstand kann einen Nachfolger des Vorsitzenden der Abteilung einsetzen, wenn der gesamte Abteilungsvorstand abberufen wurde oder zurückgetreten ist oder vom verbleibenden Abteilungsvorstand kein Vorsitzender der Abteilung benannt werden kann. Dies gilt bis zur Neuwahl des Abteilungsvorstandes in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen der Abteilung.

4) Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Sportwart

Im Übrigen entscheidet über die Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes die Mitgliederversammlung der Abteilung.

Der Abteilungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung der Abteilung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen gelten für die Abteilungsversammlung die Vorschriften der Mitgliederversammlung des Vereins.

Die Neuwahl wird im jährlichen Wechsel wie folgt vorgenommen:

- a) in Jahren mit gerader Zahl werden neu gewählt:
 - der Vorsitzende
 - der Sportwart
- b) in Jahren mit ungerader Zahl werden neu gewählt:
 - der stellv. Vorsitzende
 - der Geschäftsführer

Die Namen der Abteilungsvorsitzenden und deren Stellvertreter werden in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte der Abteilung. Er ist dafür verantwortlich, dass die in der Abteilung betriebene Sportart gepflegt, gefördert und ordnungsmäßig betrieben wird.

5) Die Abteilungen können sich durch Beschluss der Abteilungsversammlung eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

E. Vereinsjugend

§ 18 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins, den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht, der Vereinsatzung und der Finanzordnung des Vereins.



2) Organe der Vereinsjugend sind:

3)

- a) die Jugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht mindestens aus:

- a) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- c) dem Geschäftsführer der Vereinsjugend

Im Übrigen entscheidet über die Zusammensetzung des Vereinsjugendausschusses die Jugendversammlung.

- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins und der Vereinsjugendversammlung verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel unter Beachtung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht, der Vereinssatzung und der Finanzordnung des Vereins.

- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an den Vereinsjugendversammlungen und an den Sitzungen des Vereinsjugendausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses hat deshalb den geschäftsführenden Vorstand von allen Vereinsjugendversammlungen sowie den Sitzungen des Vereinsjugendausschusses zu informieren.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand.

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.



- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und der andere Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Unterlagen in rechnerischer Hinsicht berechtigt, nicht jedoch in sachlicher Hinsicht. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 21 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a. Finanzordnung
- b. Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand
- c. Ehrungsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.



- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe und des Sportes.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. April 2025 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Unterschriften

Karl-Heinz Zoellner

Vorsitzender

Volker Senger

Geschäftsführer